

**SATZUNG**  
**PANATHLON INTERNATIONAL**  
Florenz, den 16. Juni 2018

---

**Abschnitt I – Bezeichnung und Zweck**

Artikel 1 – Name, Leitspruch und Sitz  
Artikel 2 – Ziele von Panathlon

**Abschnitt II - Mitglieder**

Artikel 3 – Die Clubs  
Artikel 4 – Die Mitglieder der Clubs  
Artikel 5 – Kategorien der Clubmitglieder  
Artikel 6 – Die Ehrenmitglieder von Panathlon International

**Abschnitt III – Organigramm von Panathlon International**

Artikel 7 - Organe

**Abschnitt IV – Internationale Organe und Kongresse**

Artikel 8 – Die Generalversammlung  
Artikel 9 – Wahlversammlung – Wahlverfahren  
Artikel 10 – Der Internationale Präsident  
Artikel 11 – Der Internationale Rat  
Artikel 12 – Das Präsidium  
Artikel 13 – Das Komitee der Distriktpräsidenten  
Artikel 14 – Die Kommission der Rechnungsrevisoren (K.R.R.)  
Artikel 15 – Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)  
Artikel 16 – Die Kongresse

**Abschnitt V – Nationale Organe**

Artikel 17 - Die Distrikte  
Artikel 18 – Die Distriktpräsidenten  
Artikel 19 – Die Zonen  
Artikel 20 – Die Zonengouverneure  
Artikel 21 – Die Distrikt- und Zonenversammlungen

**Abschnitt VI – Ämter und Funktionen**

Artikel 22 – Der Generalsekretär  
Artikel 23 – Der Finanzchef

**Abschnitt VII – Schlussbestimmungen**

Artikel 24 – Ehrenamtliche Tätigkeit  
Artikel 25 – Statutenänderungen  
Artikel 26 – Auflösung von Panathlon International  
Artikel 27 – Offizielle Sprachen  
Artikel 28 – Rangordnung der Grunddokumente

**Abschnitt I – Bezeichnung und Zweck**

**Artikel 1 – Name, Leitspruch und Sitz**

1. Panathlon International (P.I.) ist der Zusammenschluss aller Panathlon-Clubs. Er verkörpert die Einheit der Bewegung und führt diese mithilfe der Clubs, die in einem ideell einheitlich vertretenen Gebiet in Distrikten zusammengefasst sind. Er ist konfessionslos, politisch neutral, ohne Unterscheidung nach Rasse und Geschlecht. Er ist nicht gewinnorientiert.
2. Sein Leitspruch lautet "Ludis Iungit". Sein Verbandslogo ist ein blauer Kreis, der in der Mitte die brennende olympische Flamme in Gold zeigt, umgeben von den Worten "Panathlon International". Das Ganze wird von einem Dopperring umschlossen, der unterteilt ist in fünf Felder mit den Farben der olympischen Ringe.
3. Sein Rechts-, Verwaltungs- und Arbeitssitz ist in Rapallo (Genua, Italien). Dort befindet sich auch das Generalsekretariat.

**Artikel 2 – Ziele von Panathlon**

1. P.I. ist eine freie, nichtstaatliche Vereinigung ohne Gewinnausrichtung und hat die Form einer juristischen Person.
2. Ziel von Panathlon ist die Verbreitung des Sportideals und seiner ethischen und kulturellen Werte, um Bildung und Entwicklung des Individuums zu fördern sowie zur Solidarität unter den Menschen und Völkern beizutragen.

3. Zu diesem Zweck:

- a) pflegt er die Freundschaft unter allen Panathleten und im Sportbereich tätigen Personen;
- b) setzt er sich mit systematischen und regelmässigen Aktionen auf den verschiedenen Zuständigkeits-ebenen seiner Organe dafür ein, dass die Idee des Sports, basierend auf Verantwortung, Solidarität und Fairplay, weiter verbreitet wird als Teil der Kultur unter den Menschen und Völkern;
- c) fördert er Studien und Forschungen zu Problemen des Sports sowie dessen Beziehung zur Gesellschaft und verbreitet diese Arbeiten in der Öffentlichkeit zusammen mit Schulen, Universitäten und anderen Kulturinstitutionen;
- d) nimmt er aktiv an Empfehlungs-, Beratungs- und Planungsprozessen im Sportbereich teil und beruft sich dabei auf die in den nationalen und regionalen Regelwerken vorgesehenen Modalitäten;
- e) setzt er sich vor allem durch die Förderung von Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportaktivitäten dafür ein, dass jedem Menschen jeder Rasse, jeden Alters und Geschlechts die Möglichkeit zusteht, eine gesunde Sporterziehung zu geniessen;
- f) pflegt er ständige Beziehungen zu den staatlichen und lokalen Behörden und zu den Sportverantwortlichen, indem er Vorschläge auf Gesetzgebungs- und Verwaltungsebene einbringt und sich dafür auf organisatorischer und ausführender Ebene einsetzt;
- g) lehnt er als Vereinigung von Serviceclubs jede Art von Doping, Gewalt, Rassismus und Korruption ab und verpflichtet sich, Aktionen zu Gunsten von Behinderten, zur Drogenprävention und Resozialisierung Erkrankter, zur Solidarität mit Sportveteranen und zur Förderung und Ausarbeitung von Programmen zu Gewaltlosigkeit und Dopingverzicht zu fördern und zu unterstützen;
- h) unterstützt er die olympische Bewegung bei ihren mit den Verbandszielen übereinstimmenden Aktionen;
- i) fördert er die Ausbreitung der Panathlon-Bewegung auf der ganzen Welt durch die Gründung neuer Clubs oder die Ernennung von eigenen Delegierten;
- j) führt er alle Initiativen durch, die geeignet sind, die Verbandsziele zu erreichen.

4. Die Panathlon-Bewegung stützt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Clubmitglieder, um ihre Ziele zu erreichen.

## **Abschnitt II - Mitglieder**

### **Artikel 3 - Die Clubs**

1. P.I. setzt sich aus seinen Clubs zusammen. Deren Gründung und Tätigkeit als Serviceclubs unterliegt den Vorschriften der Statuten und des Reglements. Jeder Club wird durch seinen von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten vertreten.
2. Jeder Club wird nach eigenen Statuten gemäss den vom Internationalen Rat erlassenen und vom Präsidium ratifizierten Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. geleitet.
3. Die Clubs organisieren Vereinstreffen während des Jahres.
4. Die Clubs sind verpflichtet,
  - a) dem Generalsekretariat, dem Distriktspräsidenten und dem Gouverneur ihrer Zone sämtliche Informationen über Veränderungen im Mitgliederstand und in der Zusammensetzung der Gremien sowie über die Clubtätigkeit zuzustellen;
  - b) jährlich denselben Empfängern bis spätestens 31. März eine Kopie des Rechenschafts- und Finanzberichts über die Tätigkeit und das Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen,
  - c) jährlich innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist dem Generalsekretariat von P.I. die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu zahlen;
  - d) wenn die Clubs die Aufnahme in den P.I. beantragen, verpflichten sie sich ebenfalls, automatisch und de facto den Verbandsformen zuzustimmen, die jeder Distrikt unter Befolgung der rechtlichen und steuerrechtlichen Normen vorbehaltlich der Genehmigung des I.R. einzusetzen gedenkt. Andernfalls werden sie nicht aufgenommen und/oder ausgeschlossen.
5. Die Clubs können gemäss den im Reglement aufgeführten Bedingungen Junior Clubs (PJ) gründen.

### **Artikel 4 – Die Mitglieder der Clubs**

1. Als Mitglieder eines Panathlon Clubs dürfen volljährige Personen aufgenommen werden, die Spitzen- oder Breitensport getrieben haben oder treiben, in Leitungs-, Förderungs- oder Kulturghremien tätig waren bzw. sind oder sich durch besondere Leistungen, die den panathletischen Zielen entsprechen, ausgezeichnet haben.
2. Die Mitglieder werden als Vertreter der Sportarten ernannt, die in der Liste des Reglements aufgeführt sind.
3. Bei der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied auf Ehrenwort,
  - die Statuten von P.I. einzuhalten,
  - sich stets nach den ethischen Prinzipien der Panathlon-Charta zu richten,
  - an den Clubtreffen und -sitzungen teilzunehmen,
  - aktiv an jeder Initiative des Clubs oder an Aktionen, die dieser zur Umsetzung der Beschlüsse von P.I. oder des Distrikts organisiert, mitzuarbeiten sowie spezielle Aufgaben für den „Service“ zu übernehmen,
  - den finanziellen Verpflichtungen gemäss den Clubstatuten nachzukommen;
  - jede etwaige Streitfrage in Bezug auf Verhaltensweisen in der panathletischen Tätigkeit ausschliesslich den internen Schiedsorganen von Panathlon zu unterbreiten;
  - unanfechtbar alle Bestimmungen der Statutenorgane sowie alle definitiven Entscheidungen der zuständigen internen Schiedsorgane zu akzeptieren.

### **Artikel 5 – Kategorien der Clubmitglieder**

1. Folgende Kategorien sind vorgesehen:
  - Ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
2. Die Ehrenmitglieder werden von den Clubs in Anerkennung aussergewöhnlicher Verdienste bei der Verbreitung der panathletischen Werte ernannt.
3. Das Reglement setzt die einzelnen Qualifikationsbestimmungen für jede Kategorie fest.

#### **Artikel 6 – Die Ehrenmitglieder von Panathlon International**

1. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Internationalen Rats für ausserordentliche, im Rahmen der Panathlon-Bewegung erworbene Verdienste von der Generalversammlung ernannt.
2. Die Ehrenmitglieder von P.I. haben das Recht, an allen Versammlungen und Kongressen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

#### **Abschnitt III – Organigramm von Panathlon International**

##### **Artikel 7 - Organe**

###### **1.a) Internationale Organe von P.I. sind:**

- die Generalversammlung der Clubs
- der Internationale Rat
- das Präsidium
- der Internationale Präsident,
- das Komitee der Distriktspräsidenten
- die Kommission der Rechnungsrevisoren (K.R.R.)
- die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)

**b)** Die Dauer der Ämter beträgt 4 Jahre. Sie sind nicht wiederwählbar, mit Ausnahme des Amtes des internationalen Präsidenten, für welches eine Erneuerung für eine einzige weitere Vierjahresperiode zulässig ist.

###### **2a) Nationale Organe sind:**

- die Distrikte
- die Distriktspräsidenten
- die Distriktsversammlungen

**b)** Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist nicht erneuerbar.

###### **3.a) Territoriale Organe sind:**

- die Zonen
- die Zonengouverneure
- die Zonenversammlungen

**b)** Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist nicht erneuerbar.

###### **4.a) Autonome territoriale Mitglieder von Panathlon International sind:**

- die Clubs.

**b)** Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 2 Jahre und ist erneuerbar.

#### **Abschnitt IV – Internationale Organe und Kongresse**

##### **Artikel 8 – Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller angegliederten Clubs. Sie kann ordentlicher oder ausserordentlicher Art sein.
2. Die Bestimmungen für die Einberufung, den Versammlungsablauf und die Wahlen der Internationalen Organe sind im Reglement aufgeführt.
3. Jeder Club besitzt eine Stimme.
4. Panathleten, die ein internationales Amt innehatten oder Distriktspräsident oder Gouverneur einer Zone waren, sind befugt, an den Versammlungen das Wort zu ergreifen.
5. Die Generalversammlung wählt:
  - a)** den Internationalen Präsidenten
  - b)** 7 internationale Ratsmitglieder
  - c)** 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des K.R.R.
  - d)** 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des K.S.S.
  - e)** und bestimmt die Mitgliederbeiträge

- 6) Die Generalversammlung wird ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ab der Sitzung des Internationalen Rats einberufen, deren Tagesordnung die Verabschiedung des Jahresberichts über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensverwaltung betrifft, falls dieser nicht vom K.R.R. befürwortet wurde.

#### **Artikel 9 – Wahlversammlung – Wahlverfahren**

1. Alle Clubs, die spätestens am 31. Dezember vor dem Jahr, in dem die Wahlversammlung stattfindet, gegründet wurden und die Mitgliederbeiträge bezahlt haben, wählen auf der Generalversammlung die Internationalen Organe. Die Stimmabgabe erfolgt für jedes Organ auf separatem Wahlzettel. Die Generalversammlung wählt:
  - den Internationalen Präsidenten
  - 7 internationale Ratsmitglieder
  - 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder der Kommission der Rechnungsrevisoren (K.R.R.)
  - 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder der Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)
2. Die Clubs, welche die unter Punkt 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen, können dem Generalsekretariat bis spätestens Ende Februar vor der Versammlung ihre Bewerbungen um die Ämter zusammen mit den entsprechenden Lebensläufen übermitteln.  
Die Bewerbung um das Amt des Internationalen Präsidenten muss von mindestens 20 Clubs aus drei verschiedenen Distrikten eingereicht werden. Für alle anderen Ämter sind die Bewerbungen von mindestens 10 Clubs erforderlich. Jeder Club darf nur eine Bewerbung pro Amt einreichen.
3. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Bewerbungen obliegt dem Generalsekretariat.
4. Das Generalsekretariat übermittelt dem Internationalen Rat die Liste der für die oben genannten Ämter vorgeschlagenen Kandidaten. Diese Liste wird den Clubs mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
5. Jedem kontinentalen Gebiet oder jedem Distrikt steht ein Ratsmitglied für je 30 ordnungsgemäss eingeschriebene Clubs zu. Pro Distrikt sind höchstens 4 Ratsmitglieder zulässig.
6. Jeder Club darf im Verhältnis zur Anzahl wählbarer Kandidaten pro Distrikt oder Kontinentalgebiet wählen.

#### **Artikel 10 - Der Internationale Präsident**

1. Der Internationale Präsident ist der rechtliche Vertreter von P.I.
2. Er wird von der Generalversammlung der Clubs in separater Wahl mit Stimmenmehrheit gemäss den Reglementsvorschriften gewählt.
3. Er leitet und koordiniert sämtliche Aktivitäten zur Verwirklichung der Panathlon-Ziele und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Internationalen Organe umgesetzt werden.

#### **Artikel 11 – Der Internationale Rat**

1. Der Internationale Rat setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten, dem Past Präsidenten und den 7 von der Versammlung gewählten Ratsmitgliedern zusammen. Zudem nehmen ohne Stimmrecht der Generalsekretär, der Finanzchef, falls er kein Ratsmitglied ist, sowie mindestens ein Mitglied der Kommission der Rechnungsrevisoren teil.
2. Der Internationale Rat
  - a) wählt unter den Ratsmitgliedern einen Vizepräsidenten, der eine andere Nationalität als der Präsident haben muss,
  - b) legt die Richtlinien für die Tätigkeit von Panathlon International fest, beaufsichtigt ihre Umsetzung und ergreift entsprechende Massnahmen zur Erfüllung aller Verbandsaufgaben;
  - c) genehmigt Präsidiumsbeschlüsse und dringende Beschlüsse des Präsidenten,
  - d) ernennt
    - den Generalsekretär,
    - den Finanzchef,
    - den Kommunikationsleiter und legt dessen Richtlinien fest,
  - e) ernennt die je nach Planungs- und Organisationsnotwendigkeit mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und legt von Mal zu Mal deren Amtsdauer fest,
  - f) genehmigt jedes Jahr den Bilanz- und den Budgetentwurf mit Befürwortung des K.R.R.,
  - g) legt der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor:
    - den Rechenschafts- und Organisationsbericht sowie den Wirtschafts- und Finanzbericht über die Vermögenslage der letzten zwei Jahre,
    - den begründeten Vorschlag über die Mitgliederbeiträge für die zwei folgenden Jahre,
  - h) erlässt die Reglemente für die internationalen Organe und die Kommissionen und beschliesst die Richtlinien für die Clubstatuten und die Distriktsreglemente.
3. Der Internationale Rat tritt normalerweise zweimal im Jahr zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und offener Stimmabgabe, sofern an der Sitzung mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit Stimmrecht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungs-vorsitzenden.
4. Die Aufgaben der Internationalen Ratsmitglieder sind im Reglement festgelegt.

#### **Artikel 12 – Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten, dem Past Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Zudem nehmen ohne Stimmrecht ein Mitglied des Internationalen Rats, der je nach Themenschwerpunkt vom Präsidenten eingeladen wird, der Generalsekretär, der Finanzchef und mindestens ein Mitglied des K.R.R. teil.
2. Das Präsidium stellt die laufende Verwaltung des Verbandes sicher.

#### **Artikel 13 – Das Komitee der Distriktspräsidenten**

1. Das Komitee der Distriktspräsidenten setzt sich aus den Präsidenten der Distrikte zusammen. Es wird mindestens einmal pro Jahr vom Internationalen Präsidenten einberufen und in Anwesenheit des Präsidiums geleitet.
2. Das Komitee der Distriktspräsidenten nimmt Kenntnis vom Bericht des Internationalen Präsidenten über die Tätigkeit der internationalen Organe sowie von den Berichten der Präsidenten über abgeschlossene und geplante Aktivitäten in ihren Distrikten. Es bespricht die aufgetretenen Probleme, gibt seine beratende Meinung darüber ab und formuliert ein abschliessendes Dokument zuhanden des Internationalen Rats.

#### **Artikel 14 – Die Kommission der Rechnungsrevisoren (K.R.R.)**

1. Die Kommission der Rechnungsrevisoren setzt sich aus drei aktiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern zusammen und wird von der Generalversammlung gewählt.
- 2.a) Die (sowohl aktiven als auch stellvertretenden) Mitglieder werden unter Panathleten gewählt, die im offiziellen Register der Rechnungsrevisoren ihrer Länder eingeschrieben sind oder über die entsprechenden beruflichen Fachkenntnisse verfügen und nicht alle demselben Distrikt angehören.
- 2.b) Im Falle des Ausfalls eines aktiven Mitglieds übernimmt der erste der stellvertretenden Mitglieder das Amt auch abweichend von Punkt 2a.
3. Die Kommission wählt seinen Präsidenten unter den aktiven Mitgliedern.

#### **Artikel 15 – Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)**

1. a) Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle besteht aus drei aktiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und nicht alle demselben Distrikt angehören dürfen.  
b) Im Falle des Ausfalls eines aktiven Mitglieds übernimmt der erste der stellvertretenden Mitglieder das Amt auch abweichend von Punkt 1a.
2. Die Mitglieder werden unter Panathleten mit juristischem Fachwissen gewählt.
3. Die Kommission wählt seinen Präsidenten unter den aktiven Mitgliedern.

#### **Artikel 16 - Die Kongresse**

1. Der Internationale Rat beruft mindestens einmal alle vier Jahre den Kongress von P.I. ein.
2. Alle Panathleten dürfen am Kongress teilnehmen. Aufgabe des Kongresses ist es, wichtige und aktuelle kulturelle Angelegenheiten und Themen zu prüfen und zu diskutieren.
3. Die Distrikte können gemeinsam oder einzeln supranationale Kongresse unter Aufsicht des Internationalen Rats und in Absprache mit dem Generalsekretariat durchführen.

### **Abschnitt V – Nationale Organe**

#### **Artikel 17 – Die Distrikte**

1. Mindestens zwei Clubs werden aus Organisationsgründen zu einem dem Territorium einer Nation entsprechenden Distrikt zusammengefasst und tragen deren Namen.  
Die Distrikte werden von einem Präsidenten gemäss den Reglements-Vorschriften geleitet.  
Existiert in einem Land nur ein Club, so kann sich dieser dem supranationalen Distrikt oder einem ordnungsgemäss gegründeten landesangrenzenden Distrikt anschliessen. Der Präsident dieses Clubs vertritt Panathlon auch im angrenzenden Land.
2. Die Distrikte finanzieren sich durch die Mitgliederbeiträge der Clubs. Die Distriktsversammlung legt deren Höhe fest.
3. Die Tätigkeit der Distrikte richtet sich nach den Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. und einer internen Distriktsatzung und Distriktordnung, die von einer eigens einberufenen Distriktsversammlung verabschiedet und vom Präsidium von P.I. nach Absprache mit dem C.G.S. von P.I. für anwendbar erklärt werden.

#### **Artikel 18 – Die Distriktspräsidenten**

1. Der Präsident wird von den Clubs seines Distrikts gewählt.
2. Der Präsident vertritt die Zonen oder die Clubs seines Distrikts bei P.I., den öffentlichen Institutionen und den Sportorganisationen zwecks Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien der internationalen Organe und zur Ergreifung von autonomen Initiativen in seinem Kompetenzbereich.
3. Der Präsident koordiniert die Tätigkeit der Zonen oder der Clubs des Distrikts mit den Richtlinien und Initiativen der internationalen Organe.

4. Der supranationale Distrikt wird vom Past Präsidenten von Panathlon International oder im Falle seines Verzichts und/oder seiner Verhinderung von einem ehemaligen, vom internationalen Rat ernannten Mitglied des I.R. geleitet.

#### **Artikel 19 – Die Zonen**

1. Eine Zone entspricht einer existierenden Verwaltungseinheit, die entweder einem Bundesland, einer Region, einem Kanton oder einem Staat innerhalb eines Staatenbundes entspricht und mindestens fünf Clubs umfasst.
2. Die Zonen tragen den Namen des Bundeslandes/Kantons oder des Staatenbundes.
3. Die Clubs von mehreren angrenzenden Bundesländern können aufgrund geografischer oder sprachlicher Bedürfnisse unabhängig von ihrer Anzahl zu einer Zone zusammengefasst werden.
4. Der Distriktspräsident genehmigt nach Absprache mit dem betreffenden Gouverneur die Gründung einer neuen Zone, wenn die geografische Grösse oder eine hohe Anzahl Clubs dies erfordert. Er unterrichtet darüber den Internationalen Rat zwecks Ratifizierung der neuen Zone.
5. Die Zonen finanzieren sich durch die Mitgliederbeiträge der Clubs. Die Zonenversammlung legt deren Höhe fest.

#### **Artikel 20 – Die Zonengouverneure**

1. Die Zonen werden von einem Gouverneur geleitet, den die Clubs der jeweiligen Zone wählen.
2. Der Gouverneur vertritt die Clubs seines Territoriums bei den öffentlichen Institutionen und den Sportorganisationen seiner Zone. Er koordiniert die Clubtätigkeit und die gemeinsamen Initiativen.

#### **Artikel 21 – Die Distrikts- und Zonenversammlungen**

1. Der Distriktspräsident oder der Zonengouverneur beruft mindestens einmal jährlich je die Distrikt- oder Zonenversammlung ein, auf welcher der Rechenschafts-, Finanz- und Programmbericht über die Club-, Distrikts- oder Zonen-tätigkeit sowie weitere Themen betreffend Distrikt oder Zone und P.I. besprochen werden.
2. An den Distriktsversammlungen nehmen die Zonengouverneure teil, sofern diese Zonen existieren. An den Zonenversammlungen nehmen die Clubpräsidenten oder ihre Delegierten teil. Teilnehmen und das Wort ergreifen dürfen auch Panathleten, die bereits ein internationales Amt innehatten oder Distriktspräsident bzw. Gouverneur waren.

### **Abschnitt VI – Ämter und Funktionen**

#### **Artikel 22 – Der Generalsekretär**

1. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Internationalen Rat ernannt. Er trägt die Verantwortung für das Generalsekretariat und legt dem Präsidenten und dem Internationalen Rat darüber Rechenschaft ab. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Internationalen Rats und des Präsidiums teil, wohnt der Generalversammlung, den Sitzungen des Distriktspräsidenten-Komitees und der vom Internationalen Rat ernannten Kommissionen bei und besorgt die jeweilige Protokollführung.
2. Er organisiert und leitet die vom Internationalen Rat beschlossenen Veranstaltungen und beaufsichtigt die überdistriktlichen Anlässe.
3. Das Amt des Generalsekretärs ist mit anderen internationalen und nationalen Ämtern von P.I. unvereinbar.

#### **Artikel 23 - Der Finanzchef**

1. Der Finanzchef wird vom Internationalen Rat mit gleicher Amtsdauer ernannt.
2. Er muss über spezielle Erfahrung in Verwaltungs- und Finanzsachen verfügen. Er nimmt an den Sitzungen des Internationalen Rats und des Präsidiums ohne Stimmrecht teil, es sei denn, er amtiere als Ratsmitglied.

### **Abschnitt VII – Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 24 – Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Wahlämter und die Ämter auf Ernennung werden ehrenamtlich, das heisst unentgeltlich, ausgeübt.
2. Dasselbe gilt für jedes Amt, das Panathleten innerhalb des Generalsekretariats ausüben, es sei denn, ihre Leistungen seien in einem mit P.I. abgeschlossenen Arbeitsvertrag festgelegt.

#### **Artikel 25 – Statutenänderungen**

Vorschläge für Statutenänderungen können formuliert werden

- a) vom Internationalen Rat,
- b) von mindestens zwanzig Prozent der ordnungsgemäss gegründeten Clubs, die ihren Pflichten nachgekommen sind. Die Vorschläge sind dem Generalsekretariat bis spätestens Ende Dezember vor der Generalversammlung des darauffolgenden Jahres zuzustellen. Alle Vorschläge sind den Clubs mindestens 60 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung zusammen mit der Stellungnahme der Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle zuzustellen.

#### **Artikel 26 - Auflösung von Panathlon International**

1. Die Auflösung von P.I. wird nötigenfalls von einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Versammlung nach den geltenden Gesetzesvorschriften beschlossen.
2. Unabhängig von den Gründen der erfolgten Auflösung von P.I. fällt das verbliebene Nettovermögen nach Vernehmen des in Artikel 3 Abs. 190 des italienischen Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 samt allfälligen Änderungen genannten Kontrollorgans und nach Absprache mit dem Internationalen Olympischen Komitee an einen Verband mit ähnlichen Verbandszielen oder gemeinnützigen Zwecken, es sei denn, das Gesetz schreibe eine andere Bestimmung vor.
3. Für die mit der Auflösung, der Übertragung und Aushändigung des Vermögens verbundenen Aufgaben ernennt die Versammlung drei Panathleten, von denen mindestens einer Mitglied der amtierenden Kommission der Rechnungsrevisoren ist.
4. Sollten die von der Versammlung getroffenen Massnahmen nicht zweckdienlich sein, werden die allgemeinen Richtlinien des italienischen Gesetzes angewandt.

#### **Artikel 27 – Offizielle Sprachen**

Offizielle Sprachen von P. I. sind Französisch, Englisch und Italienisch.

#### **Artikel 28 - Rangordnung der Grunddokumente**

1. Die Grundbestimmungen von P.I. sind die Statuten sowie
2. das vom Internationalen Rat erlassene Anwendungsreglement.
3. die vom Internationalen Rat erlassenen internen Richtlinien zur Regelung von Funktionen und Dienstleistungen.